

DVTM Stellungnahme zur Novellierung des RennWLOttG – Gesetzentwurf BT-Drs. 19/28400

Der DVTM und seine Mitglieder begrüßen ausdrücklich den neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 und bekennen sich zu der obersten Zielsetzung, der Optimierung von Jugend-, Verbraucher-, und Datenschutz in Verbindung mit einer effizienten Suchtprävention und Suchthilfe. Eine effiziente Kanalisierung mit dem Ziel, Spieler vom Graumarkt in den legalen Markt zu überführen, funktioniert nur, wenn es zwar eine strenge Regulierung gibt, aber gleichzeitig der rechtliche Rahmen gerade im „Digitalen Zeitalter“ so ausgestaltet ist, dass die Angebote für die Spieler attraktiv sind und diese nicht mit einem „Mouse-Click“ auf attraktivere, aber illegale Angebote ausweichen können.

Die geplante Novellierung des RennWLOttG hat gravierende verbraucherschutzpolitische, wirtschaftliche und fiskalpolitische Auswirkungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses offensichtlich allseits unterschätzt wurden.

Alle vorliegenden Expertisen und Gutachten kommen einheitlich zu folgenden Erkenntnissen:

1. „Spieler-Kanalisierung“ fällt auf unter 50 % im Vergleich zu den angestrebten 88%

Der geplante Steuersatz von 5,3% entspricht einer ca. 125%-igen Besteuerung der Einnahmen der Anbieter. Die Folge: Um am Markt wirtschaftliche und konkurrenzfähige Angebote bereitzustellen, müssen die Anbieter ihre Auszahlungsquote auf ein Niveau senken, das die Spieler vollständig in den Schwarzmarkt treibt. Dort finden Sie nur einen „Mouse Click“ entfernt attraktivere Angebote. Aktuelle Studien und Experteneinschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass die „Spieler-Kanalisierung“ bei dem geplanten Steuersatz unter 50% fällt: Der mühsam errungene Kompromiss des Glücksspiel-Staatsvertrags 2021 wird konterkariert und der damit angestrebte Verbraucherschutz durchkreuzt.

2. *Steuerminder- statt Steuernehreinnahmen*

Die geplanten Steuernehreinnahmen in Höhe von rund 750 Mio. Euro werden nicht entstehen, sondern die Steuereinnahmen werden vielmehr sinken.

Bislang haben Bund und Länder seit 2015 etwa 1,5 Mrd. Euro Umsatzsteuer im Bereich „Online-Casino & Online-Poker“ in erste Linie von Unternehmen mit Firmensitz in Europa eingenommen. Mit der Umstellung von der Umsatzbesteuerung auf die „Verkehrssteuer“ wird dem Bund die bislang entstehende hälftige Mehrwertsteuer in Höhe von ca. 750 Mio. Euro entgehen.

Die vorgesehene Einsatzbesteuerung in Höhe von 5,3 % wird zur weitgehenden Einstellung des Angebots von virtuellen Automatenspielen regulierungswilliger Anbieter führen.

Die Folge der Einsatzbesteuerung: Die erhofften Steuereinnahmen in Höhe von ca. 750 Mio. Euro pro Jahr bleiben aus. Stattdessen werden Schwarzmarktanbieter, die keine Steuer entrichten, das Geschäft übernehmen.

3. *Beihilferechtliche Folgen für Städte & Kommunen, staatliche Spielbanken und Spielhallenbetreiber*

Nach derzeitigem Stand aller hierzu befragten beihilferechtlichen Experten liegt die Gefahr einer Einordnung der geplanten „Online-Einsatzsteuer“ durch die EU als unzulässige Beihilfe bei ca. 70%. Durch die beihilferechtlichen Folgen werden massive Kollateralschäden in Milliardenhöhe für Städte & Kommunen, sowie für die staatlichen Spielbanken, die Spielhallenbetreiber, als auch die Automatenwirtschaft eintreten. Für die Kommunen droht als Folge der Beihilfebeurteilung der nachträgliche rückwirkende Wegfall der Vergnügungssteuer in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr mit erheblichen Haushaltsrisiken. Auf Spielhallenbetreiber und Spielbanken kommen danach jährliche Ausgleichszahlungen in Milliardenhöhe zu.

Drohende Zahlungsunfähigkeit und massiver Abbau von Arbeitsplätzen bei Spielbanken und Spielhallen

▪ **Spielbanken**

Die deutschen Spielbanken müssen für den Zeitraum der Begünstigung – bis zu 10 Jahren rückwirkend – Ausgleichszahlungen leisten.

Die Folge: Die Spielbanken – eine Vielzahl steht aktuell zum Verkauf – werden erst unverkäuflich und dann zahlungsunfähig. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie vom Markt verschwinden.

▪ **Spielhallen**

Die Betreiber von stationären Spielhallen müssen für den Zeitraum der Begünstigung ebenfalls Ausgleichszahlungen in Milliardenhöhe leisten und werden deshalb bis an die Grenze der Zahlungsunfähigkeit belastet, was zu einem massiven Abbau der über 80.000 Mitarbeiter führen wird.

Drohender Wegfall der Vergnügungssteuer in Höhe von 1 Mrd. Euro bei den Kommunen

▪ **Kommunen**

Den Kommunen droht im Falle der Beihilfefestsetzung der nachträgliche rückwirkende Wegfall der Vergnügungssteuer in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro mit erheblichen Haushaltsrisiken. Als Folge müssten die Kommunen den Spielhallen die gesamte Vergnügungssteuer dann über Jahre hinweg rückwirkend erstatten.

4. Verletzung der Notifizierungspflicht nach der „EU-Informationsrichtlinie“

Bei den geplanten Änderungen des RennWLOTTG handelt es sich um eine „online-spezifische Besteuerung“, die notifizierungspflichtig nach der EU-Informationsrichtlinie ist. Wird die Notifizierung nicht nachgeholt, muss das gesamte Gesetzgebungsverfahren später wiederholt werden. Bis dahin ist das Gesetz unanwendbar.

Fazit und Empfehlungen

Die Politik – insbesondere der Deutsche Bundestag – sollte sich die erforderliche Zeit nehmen, um die aufgezeigten Bedenken zu behandeln und zwingend erforderliche Anpassungen durchzuführen. Ein unter politischer Zeitdruck durchgeführter Gesetzgebungsprozess hätte fatale politische und wirtschaftliche Folgen.

Die zuständigen Fachbereiche und insbesondere die Rechtsexperten sollten die oben skizzierten beihilferechtlichen, fiskalischen und wirtschaftlichen Bedenken prüfen und sich vergewissern, dass diese Folgen ausgeschlossen werden können.

Anders als angenommen bleibt hierfür genügend Zeit. Es besteht kein Zeitdruck für das Gesetz. Das virtuelle Automatenpiel wird bereits nach geltendem Recht besteuert. Die Besteuerung mit der Umsatzsteuer liegt auf europäischem Niveau, ist anerkannt und wird auch aktuell praktiziert.

Diese Besteuerung könnte vorerst beibehalten werden, bis eine adäquate und den Zielen gerecht werdende Alternative gefunden wird. Es drohen somit keine zwischenzeitlichen Steuerausfälle.

Bonn, den 04. Juni 2021